

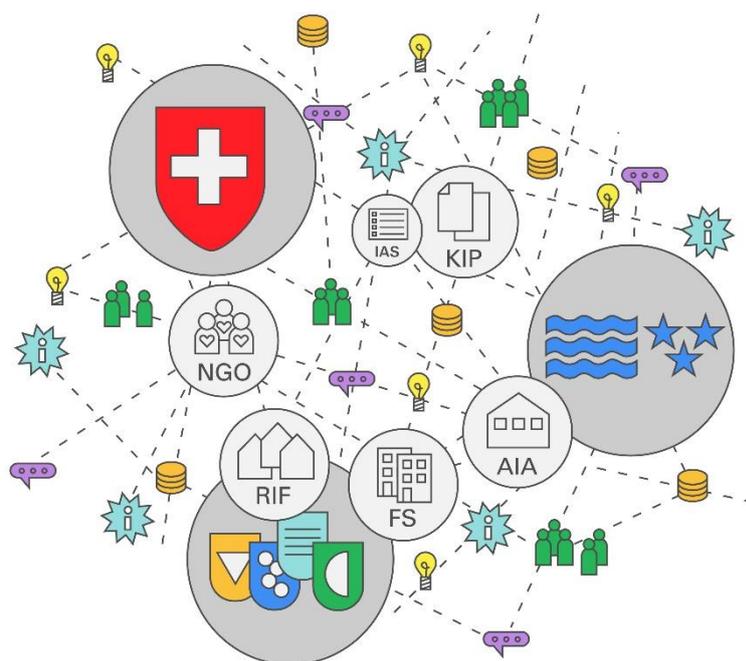
**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Integration und Beratung

28. April 2021

STRATEGIEKONZEPT SOZIALE INTEGRATION



1. Einleitung	3
1.1 Integrationsverständnis und Begrifflichkeiten	3
1.2 Rahmenbedingungen	4
1.3 Vorgaben und Einordnung	5
1.4 Erarbeitung des Konzepts	6
2. Schnittstellen und Abgrenzung	7
3. Ausgangslage (IST-Zustand)	8
3.1 Strukturebene	8
3.1.1 KIP: Regionale Integrationsfachstellen (RIF)	8
3.1.2 Swisslos-Fonds: Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit im Asylbereich (KFA)	9
3.1.3 KIP: Zentrale Anlaufstelle Integration Aargau (AIA)	9
3.2 Angebotsebene	10
3.2.1 KIP: Projektunterstützung soziale Integration	10
3.2.2 Swisslos-Fonds: Projektunterstützung im Asylbereich	10
4. Handlungsbedarf	10
5. Strategien auf Struktur- und Angebotsebene	11
5.1 Strategie I: Die Verbundaufgabe Integration wird auf kommunaler Ebene gestärkt.....	11
5.1.1 Gemeinsame Projektförderung mit den RIF-Gemeinden	12
5.1.2 Schliessung von Angebotslücken und Weiterentwicklung des Fördermoduls Zusammenleben (soziale Integration) mit dem Basisangebot soziale Integration	13
5.1.3 Beratung der Gemeindesozialdienste / fallführenden Stellen bei der sozialen Integration	15
5.2 Strategie II: Die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement werden verbessert.....	15
6. Massnahmen	17
6.1 Massnahmen auf Strukturebene	17
6.2 Massnahmen auf Angebotsebene	22
7. Grundlagen zur Finanzierung	24
7.1 Finanzierung auf der Strukturebene	24
7.2 Angebotsebene	24
8. Umsetzungsorganisation und grober Zeitplan	25
9. Schlussbetrachtung und Herausforderungen	27
Abkürzungsverzeichnis	28

1. Einleitung

1.1 Integrationsverständnis und Begrifflichkeiten

Die Schweiz ist eine pluralistische Gesellschaft und spätestens seit Beginn des 19. Jahrhunderts ein Einwanderungsland. Die Bevölkerung – auch die des Kantons Aargau – besteht aus verschiedenen Gruppen von Individuen mit unterschiedlichen Voraussetzungen, Erfahrungen, Interessen, Ressourcen und Kompetenzen. Sowohl die verschiedenen Teile der Gesellschaft und ihre Institutionen als auch die einzelnen Menschen – ob schon länger anwesend oder zugewandert – tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.¹ Ob jemand seinen Platz in jeweils gültigen Gesellschaftsordnung findet, hängt von einer wechselseitigen Beziehung von Individuum und gesellschaftlichen, strukturellen Rahmenbedingungen ab – einem gegenseitigen Prozess aus individueller Eigenverantwortung und kollektiver Bereitschaft, Integration und Teilhabe zuzulassen. Das vorliegende Konzept und die Integrationsförderung im Allgemeinen setzen den Willen aller Akteure voraus, beitragende und mitgestaltende Teile dieser Gesellschaft zu werden oder zu bleiben. Soziale Integration wird dabei als Prozess verstanden, der zu einer aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beiträgt. Dieser gegenseitige Prozess ist auf individueller und gesellschaftlicher Ebene zu gestalten.

Aus rechtlicher Sicht besteht seit den letzten Revisionen der entsprechenden Gesetze die Tendenz, objektive Kriterien zum Integrationsgrad einer Person festzulegen, welche etwa bei der Einbürgerung oder allfälligen Massnahmen zum aufenthaltsrechtlichen Status relevant werden. So legt Artikel 58a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) fest, welche Punkte bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt werden müssen:

- a) *Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;*
- b) *die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;*
- c) *die Sprachkompetenzen; und*
- d) *die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung²*

Bezugnehmend auf die vorstehenden Kriterien setzt die spezifische Integrationsförderung des Kantons Aargau im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP) seit 2014 auf drei Förderbereiche: "Information und Beratung"; "Bildung und Arbeit" sowie "Zusammenleben". Kindern gelingt die soziale Integration im Rahmen der Regelstruktur. Die Volksschule hat die grösste Hebelwirkung betreffend die Bildungsintegration und Sozialisation ausserhalb der Familie und somit auch für die soziale Integration von ausländischen Kindern und indirekt ihren Familien.

Mit Blick auf Erwachsene müssen auf individueller Ebene in allen zu fördernden Bereichen wichtige Grundvoraussetzungen gegeben sein, damit sich ein Mensch gemäss Art. 58a AIG integrieren kann: Er sollte psychisch und körperlich gesund sein, seine familiäre Situation muss Arbeit oder Bildung erlauben (Kinderbetreuung), er sollte sich idealerweise in einer gewissen Alterskategorie ("Erwerbsfähigkeit") befinden oder etwa kognitiv in der Lage sein, in einem auf schulischem Lernen aufbauenden Bildungssystem persönlich weiterzukommen, um die hohen Ansprüche des hiesigen Arbeitsmarktes zu erfüllen.³

Der Begriff **soziale Integration** ist gegenüber diesen objektiv mehr oder weniger messbaren Kriterien (Sprachkenntnisse, Bildungsnachweise, Einkommen) ungleich schwieriger zu definieren. Der Begriff schliesst zwar die Kriterien gemäss Art. 58a ein, lässt sich aber dadurch nicht abschliessend

¹ Vgl. Eidgenössische Migrationskommission (EKM), Empfehlungen zur Integration – kein Messinstrument, sondern die Aufgabe aller, Seite 2f.

² AIG, Art. 58a

³ AIG, Art. 58a Absatz 2

definieren. Die soziale Integration hat auf alle Kriterien positiven oder negativen Einfluss – und umgekehrt beeinflussen alle Kriterien die soziale Integration positiv oder negativ. Mitbestimmend für die soziale Integration sind jedoch auch die subjektiven Bedürfnisse und Wahrnehmungen: Für die einen sind sporadische soziale Kontakte mehr als genug, um sich als Teil der Gesellschaft zu fühlen. Anderen kann das soziale Umfeld gar nicht gross genug sein, die Mitgliedschaft in nur einem Verein ist zu wenig, mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten sind selbstverständlich. Wieder andere sind aufgrund der familiären, beruflichen oder finanziellen Situation nicht in der Lage, soziale Kontakte zu pflegen, auch wenn sie es wollten.

Die Definition von sozialer Integration hängt stark mit individuellen Ressourcen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, kulturellem Wissen und Verständnis zusammen. Dies gilt nicht nur, aber in verstärktem Masse für den Asyl- und Flüchtlingsbereich. Soziale Integration betrifft gleichzeitig alle Zielgruppen der Integrationsförderung, die nebst Migrantinnen und Migranten auch die selbst wiederum sehr heterogene, einheimische Bevölkerung umfassen. Angesichts dieser objektiven und subjektiven Fragmentierungen wirkt das Ziel eines **friedlichen Zusammenlebens** als verbindendes Element.

Das vorliegende Konzept bildet die Basis der kantonalen Integrationsförderung im Bereich soziale Integration und legt den Fokus auf Personen des Ausländer- und Asylbereichs. Deren Integration findet zu wesentlichen Teilen in der Wohngemeinde statt. Eine entsprechend hohe Bedeutung haben deshalb Angebote und Strukturen auf Gemeinde- oder Regionsebene, die das Zusammenleben der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung und die Teilhabe der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben fördern. Nebst bedarfsgerechten Strukturen und wirkungsvollen Angeboten spielt in diesem Zusammenhang auch das im Kanton weit verbreitete und für die Integrationsförderung unverzichtbare Engagement von zahlreichen Freiwilligen und Freiwilligenorganisationen eine gewichtige Rolle. Hier liegen folglich die beiden strategischen Schwerpunkte des Konzepts:

- **Die Verbundaufgabe Integration soll auf kommunaler Ebene gestärkt werden (5.1)**
- **Die Rahmenbedingungen für die Freiwilligenarbeit sowie die Kooperation mit freiwillig engagierten Personen und -Organisationen sollen verbessert werden (5.2).**

1.2 Rahmenbedingungen

Die übergeordneten Rahmenbedingungen der Integrationsförderung sind auf nationaler Ebene gesetzlich geregelt: Das AIG definiert die Integrationsförderung als Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.⁴ Primär sind die Regelstrukturen aller drei Staatsebenen in der Pflicht (z.B. "Schule, (...) Gesundheitswesen, Arbeitswelt").⁵ Die *spezifische* Integrationsförderung auf Ebene des Bundes, der Kantone (KIP) und der Gemeinden ergänzt die Integrationsförderung in den Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich oder Lücken vorhanden sind.⁶

Soziale Integration findet in den Aargauer Gemeinden statt: In den KIP-Förderbereichen "Information und Beratung" sowie "Soziale Integration" spielen regionale und lokale Angebote vor Ort eine entscheidende Rolle. **Die soziale Integration fällt damit primär in den Steuerungs-, Interessens- und Aufgabenbereich der Gemeinden.** Die Gemeinden bestimmen den Umfang und die Art der spezifischen Integrationsförderung gemäss ihrem Bedarf. Der Kanton will die Gemeinden bei dieser Aufgabe als verlässlicher Partner unterstützen. Dabei verfolgt der Kanton im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung nicht primär den Weg, einzelnen Gemeinden Leitlinien oder Minimalstandards im Bereich der (sozialen) Integration zur Verfügung zu stellen, sondern strebt gemeinsam mit Gemeindeverbänden partizipativ erarbeitete, regionale und bedarfsgerechte Lösungen und Mas-

⁴ AIG, Art. 53, Abs. 1, 2 und 3

⁵ Ebd., Art. 54

⁶ Ebd., Art. 55.

nahmen an, die im Rahmen von regionalen Konzepten festgehalten werden und von der ansässigen Zivilbevölkerung sowie den Institutionen und Organisationen mitgetragen werden. Dieser Ansatz ist wichtig, um eine auf die Regionen abgestimmte kantonale Integrationspolitik zu gestalten und gemeinsam mit den Gemeinden im sehr dynamischen Bereich der Migration und des Zusammenlebens stetig weiterzuentwickeln.

1.3 Vorgaben und Einordnung

Den Ausschlag zur Erarbeitung dieses Konzepts gaben einerseits die Einführung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) im Jahr 2019 sowie die Vorgaben des Bundes im Bereich soziale Integration für die Zielgruppe der IAS (Vorläufig Ausgenommene (VA) und Flüchtlinge (FL)). Diese verlangen gemäss Rundschreiben des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom Dezember 2018 von den Kantonen ein Konzept zum Bereich soziale Integration. Das Konzept soll aufzeigen, "(...) wie der Kanton die VA/FL unterstützt, am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, teilzunehmen und sich im Rahmen der jeweiligen individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen zu engagieren. Im Konzept ist darzulegen, welche Akteure in die Schaffung eines solchen Förderangebots eingebunden werden."⁷ Konkret werden folgende Zielvorgaben genannt:

- *"Der Kanton koordiniert und fördert Angebote von Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Akteuren: Übersicht der Angebote, Vernetzung der unterschiedlichen Akteure, Information und Schulung von Freiwilligen(-organisationen) u.a.*
- *Der Kanton fördert die Zusammenarbeit mit Organisationen der Migrationsbevölkerung und Schlüsselpersonen aus der Migrationsbevölkerung.*
- *Der Kanton sieht Massnahmen vor, um das friedliche und konstruktive Zusammenleben und die Öffnung der Aufnahmegesellschaft proaktiv zu fördern sowie potentielle Konflikte und Diskriminierungen zu verhindern und zu schlichten."*⁸

Der Kanton soll weiter ein Angebot gewährleisten, das dafür sorgt,

"a) dass Informationen zum Alltag (Alltags- und Integrationskurse) und gesellschaftliche Aktivitäten (zum Beispiel Freiwilligeneinsätze und Vereine) zugänglich sind;

b) dass Kontakte zur Gesellschaft aktiv gefördert werden und dass Mentoring Programme zur Verfügung stehen;

*c) dass ein Angebot von besonderen Massnahmen der Beschäftigung oder sozialer Einsätze besteht."*⁹

Im Rahmen dieses Konzepts besteht das Ziel, die vorstehenden Vorgaben und die daraus folgenden Massnahmen mit den bisher im Rahmen des KIP aufgebauten Strukturen und Angeboten in ein **stimmiges Gesamtsystem** und eine **Kooperationsstruktur** mit den Gemeinden und den zivilgesellschaftlichen Akteuren zu bringen. Der seitens Bund im Rahmen der IAS vorgegebene Fokus auf eine ganz bestimmte Zielgruppe (VA/FL) würde das bestehende System im Kanton Aargau vor Herausforderungen stellen. Die spezifische Integrationsförderung im Aargau verfolgt, teilweise anders als in anderen Kantonen, einen strikten Regelstrukturansatz: Nach diesem Prinzip werden keine separaten bzw. redundanten Strukturen oder Angebote geschaffen, sondern Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung so weit wie möglich in die Regelangebote eingebaut und in Zusammenarbeit mit den Fachstellen und Institutionen realisiert, welche die entsprechende Aufgabe und Dienstleistung

⁷ Rundschreiben SEM zur "Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021" vom 4. Dezember 2018, Seite 9.

⁸ Ebd., Anhang 4, Seite 7.

⁹ Ebd.

auch für die übrige Bevölkerung erbringt (bspw. AMIplus¹⁰ als Teilaufgabe der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren [RAV]). Diese können auch die Schwankungen der Fallzahlen im Flüchtlingsbereich in Verbindung mit ihrem Kernauftrag besser auffangen als eine spezialisierte und ausgeglichene Organisationseinheit, was eine effiziente und kostengünstige Umsetzung ermöglicht. In Anbetracht der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung "soziale Integration" sind separierte Spezialstrukturen- und Angebote für bestimmte Zielgruppen erst recht nicht zielführend, weil die dafür vorausgesetzten sozialen Interaktionen und Begegnungsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Bevölkerungsteilen in integrativen Regelstrukturen viel eher möglich sind.

Darüber hinaus orientiert sich das Konzept soziale Integration am Entwicklungsleitbild 2021–2030, dem langfristigen Planungsinstrument des Regierungsrats. Darin wird die Integrationsförderung insbesondere in den Strategien "Wohnen und Arbeiten stärker verknüpfen" und "Bildungschancen weiter erhöhen" thematisiert. So will der Regierungsrat die Deutschkenntnisse von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache bereits vor dem Kindergarten fördern, ungenügend qualifizierte Arbeitskräfte besser in den Arbeitsmarkt integrieren und generell die selbstbestimmte Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben stärken.

1.4 Erarbeitung des Konzepts

Das vorliegende Konzept wurde unter der Leitung des Amts für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) in Zusammenarbeit mit den weiteren betroffenen Departementen (Departement Gesundheit und Soziales [DGS]; Departement Bildung, Kultur und Sport [BKS]) partizipativ und mit regionalem Fokus gemeinsam mit Fachleuten, Schlüsselpersonen, Freiwilligen, Migrantinnen und Migranten, Behördenvertretungen von Gemeinden sowie unter Einbezug der Gremien im Rahmen des KIP sowie der Paritätischen Kommission Kanton-Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen (PA-KAF) erarbeitet. Es wurde vom Regierungsrat am 28. April 2021 verabschiedet.

¹⁰ https://www.kooperation-arbeitsmarkt.ch/de/gemeinde_sozialdienste aufgerufen am 2.12.2020.

2. Schnittstellen und Abgrenzung

Im Bereich der sozialen Integration bestehen, analog zur Integrationsförderung im Allgemeinen, zahlreiche Schnittstellen: Einerseits fällt der Bereich "Zusammenleben" in den Aufgaben- und Interessensbereich der Gemeinden, andererseits sind gesellschaftliche Aufgaben in der kantonalen Verwaltung gemäss dem Regelstrukturansatz in verschiedenen Departementen angesiedelt.

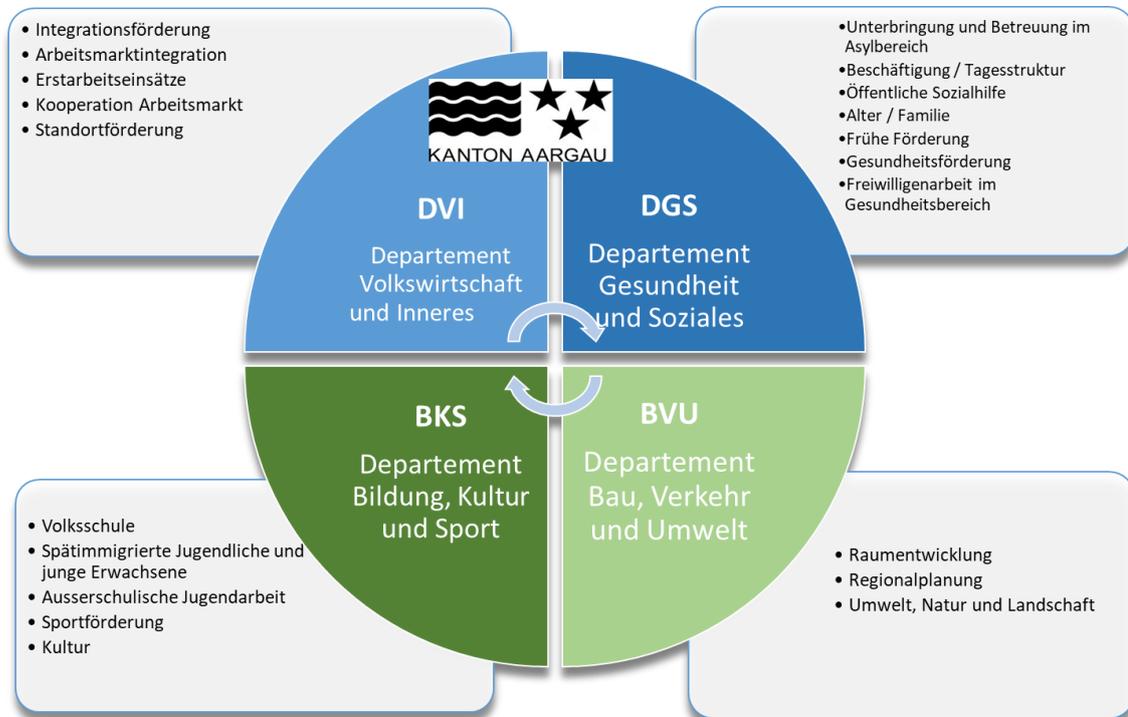


Abbildung 1 Thematische Schnittstellen in der kantonalen Verwaltung

Zahlreiche mitbetroffene Aufgabenbereiche liegen folglich ausserhalb der Steuerung der spezifischen Integrationsförderung, im Kanton Aargau etwa die Koordination der Frühförderung, Alter und Familie (DGS), Organisation und Steuerung von Beschäftigungsangeboten im Asylbereich (DGS), die ausserschulische Jugendarbeit (BKS) oder die gesellschaftlichen Schnittmengen der Bereiche Raumplanung, Umwelt, Natur und Landschaft (BVU). Dieser Umstand macht eine **enge inhaltliche Zusammenarbeit zwischen den Departementen** zur Erreichung der Ziele des Konzepts unabdingbar. Die inhaltlichen und programmatischen Abgrenzungen und Abstimmungen zwischen den Departementen und Fachbereichen auf Massnahmen- und Angebotsebene werden laufend und im Einzelfall vorgenommen. Dafür bestehen diverse überdepartementale Zusammenarbeitsgremien, etwa die Begleitgruppe KIP / IAS, die Koordinationsgruppe Frühe Förderung, die Arbeitsgruppen Elternbildung, Familienpolitik, Fahrende, das Forum für Altersfragen, die Begleitgruppe zum Schwerpunktprogramm Bewegung und Ernährung, die Kerngruppe Massnahmen gegen Radikalisierung oder der Muslimdialog. Im Rahmen der durchgehenden Fallführung von VA/FL ist zudem die enge Zusammenarbeit mit dem BKS, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA und dem Kantonalen Sozialdienst KSD sichergestellt. Die generelle Abgrenzung zu den Regelstrukturen wird im KIP sowie im Anhang zum Umsetzungskonzept IAS detailliert beschrieben.

3. Ausgangslage (IST-Zustand)

Die bestehende Struktur- und Angebotslandschaft im Bereich (soziale) Integration zeigt sich aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sowie der Entwicklungen in der Migrationsdynamik und -politik¹¹ der vergangenen Jahre in Form eines zweigleisigen Systems: Es bestehen separate Strukturen und Angebote sowie Freiwilligenarbeit für den Asylbereich sowie für den Ausländerbereich. Auch die Finanzierung erfolgt entsprechend aus unterschiedlichen Quellen.

3.1 Strukturebene

3.1.1 KIP: Regionale Integrationsfachstellen (RIF)

Seit Beginn der Umsetzung des KIP (2014) hat der Kanton die Zusammenarbeit mit den Gemeinden gesucht und sie bei der Umsetzung ihres Anteils an der Verbundaufgabe und dem Aufbau von regionalen beziehungsweise lokalen Strukturen und Angeboten mit verschiedenen Massnahmen unterstützt. Im KIP-Förderbereich "Information und Beratung" wurden in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den Aargauer Gemeinden Strukturen aufgebaut, die für die soziale Integration gute Rahmenbedingungen schaffen. Es bestehen jedoch – regional unterschiedlich ausgeprägt – weiterhin Lücken.

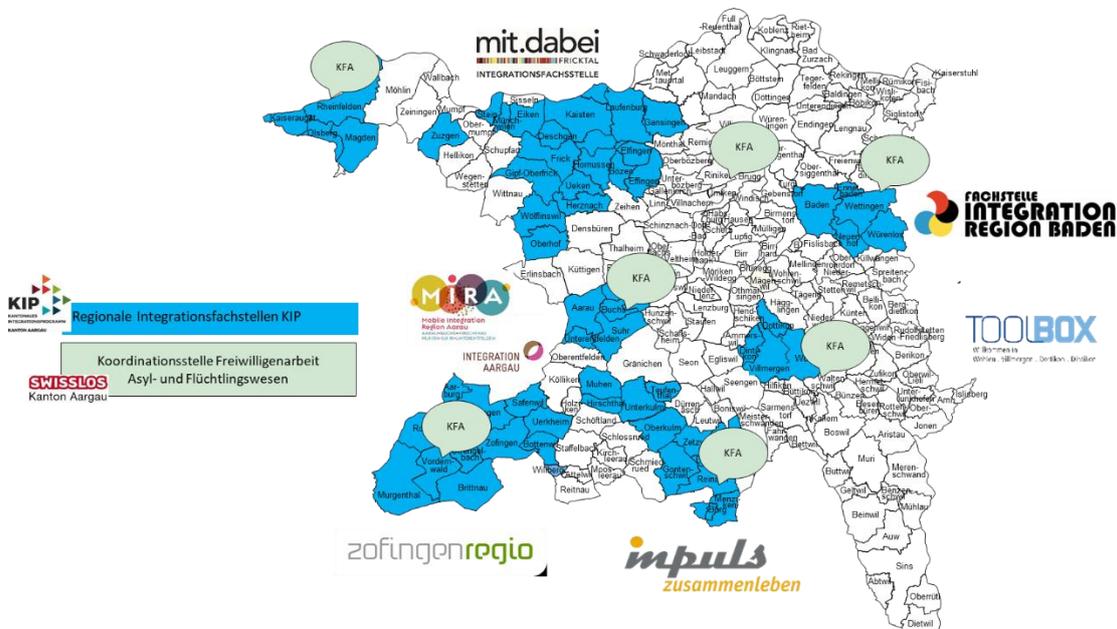


Abbildung 2 Regionale Zusammenarbeit im Rahmen von Regionalen Integrationsfachstellen RIF, Stand Februar 2021

Vergleicht man die aktuelle Situation mit derjenigen zu Beginn des KIP 1 (2014–2018), ist der Fortschritt in der Verbundzusammenarbeit beachtlich: Heute gibt es sechs Regionale Integrationsfachstellen (RIF),¹² denen insgesamt rund 60 Gemeinden (Stand Februar 2021) angeschlossen sind und die im gemeinsamen Auftrag der beteiligten Gemeinden und des Kantons Aufgaben im Bereich "Information und Beratung" übernehmen. Die Fachleute der RIF informieren, beraten und vernetzen die Akteure (Freiwillige, Projektanbietende, Fachpersonen, Gemeindepersonal etc.) in der jeweiligen Region, sie beraten Migrantinnen und Migranten und informieren Neuzugezogene, unterstützen die

¹¹ Revisionen AIG und Asylgesetz, Umstrukturierung und beschleunigtes Asylverfahren, Integrationsagenda Schweiz

¹² Vgl. www.ag.ch/rif

kommunalen Regelstrukturen (Gemeinden, Schulen, Vereine etc.) bei Fragen und Herausforderungen bezüglich Integration, koordinieren Schlüsselpersonennetzwerke¹³ und sensibilisieren die Bevölkerung und Regelstrukturen mit Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen von regionalen Veranstaltungen zum Thema Integration. Die RIF werden paritätisch von Kanton und Gemeinden finanziert.¹⁴ Grundlage dieser Zusammenarbeit mit den Gemeinden bilden für jede Region partizipativ erarbeitete Konzepte, die den regionsspezifischen Bedarf, die entsprechenden Massnahmen, die Organisationsstruktur sowie die Einzelheiten der Zusammenarbeit (Finanzierungsschlüssel etc.) einer RIF festhalten und integrierende Bestandteile der entsprechenden Leistungsverträge mit dem Kanton und den Gemeindeverträgen bilden.

In allen Regionen steuern die an einer RIF beteiligten Gemeinden über ihre behördlichen Vertretungen (Gemeinderätinnen und Gemeinderäte) in den regionalen Steuerungsgruppen die Aktivitäten der jeweiligen RIF. Der Kanton hat beratenden Einsitz in diesen Gremien. Auf Fachebene sind die RIF-Leitenden im kantonalen Fachgremium RIF organisiert. Ebenfalls Teil dieses kantonalen Fachgremiums sind die Fachpersonen der regionalen Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich (KFA) sowie der Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) vgl. 3.1.2 und 3.1.3). Die Koordination und Austausch der bestehenden RIF mit dem Kanton auf strategischer wie auf fachlicher Ebene sind wertvoll für eine konstruktive und regional gut abgestimmte Zusammenarbeit.

3.1.2 Swisslos-Fonds: Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit im Asylbereich (KFA)

Als Teil der Massnahmen, die die paritätische "Task Force Flüchtlingswesen Kanton-Gemeinden" dem Regierungsrat im Jahr 2015 zur Bewältigung der Herausforderungen im Asyl- und Flüchtlingswesen vorgeschlagen hatte, wurden in den Jahren 2016 und 2017 mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds (SLF) sieben Regionale Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingswesen (KFA)¹⁵ aufgebaut und deren Laufzeit im Jahr 2019 bis Ende 2021 verlängert.¹⁶ Unter Einbezug der betroffenen Gemeinden wurden die KFA (wo möglich) den bestehenden oder im Aufbau befindlichen RIF-Strukturen angegliedert. Die KFA erbringen seither Leistungen im Bereich der Vernetzung und Vermittlung von Freiwilligeneinsätzen sowie im Bereich der Information, Qualitätssicherung und Beratung von Freiwilligen und Freiwilligengruppierungen. Zudem bilden sie die Schnittstelle zwischen den Betreuenden von kantonalen und kommunalen Asylunterkünften sowie regionalen Freiwilligenaktivitäten.

Ergänzend wurde innerhalb der kantonalen Verwaltung (DGS) eine zentrale Kontaktstelle für Gemeinden sowie eine überdepartemental geführte Webseite eingerichtet.¹⁷ Die zentrale Kontaktstelle dient als Eingangspforte der kantonalen Verwaltung für alle Fragen, Anliegen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Asyl- und Flüchtlingswesen.

3.1.3 KIP: Zentrale Anlaufstelle Integration Aargau (AIA)

Seit 2010 erbringt der Verein Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) im Auftrag des Kantons als verwaltungsexterne Fachstelle zentrale Leistungen in den Bereichen Information und Beratung, Dokumentation der wichtigsten Integrationsangebote, bedarfsgerechte Vernetzung der verschiedenen Akteure der Integrationsförderung und die Organisation von Veranstaltungen. Im Rahmen der Umsetzung des KIP ist die Anlaufstelle eine wichtige Partnerorganisation des Kantons. Die AIA stellt

¹³ Schlüsselpersonen sind in der Regel Migrantinnen und Migranten, kennen die lokale Kultur und Sprache, sie kennen aber auch den kulturellen Hintergrund und die Sprache von Migrantinnen und Migranten und haben somit auch leichter Zugang zu dieser Zielgruppe. Sie sind mit den Lebensgewohnheiten in der Schweiz und dem Herkunftsland vertraut und in der Gemeinde sowohl mit der Migrations- als auch mit der einheimischen Bevölkerung gut vernetzt.

¹⁴ Der Kanton beteiligt sich in der Regel mit 60% an den Lohnkosten der RIF, die Gemeinden tragen die übrigen Kosten.

¹⁵ https://www.ag.ch/de/meta/asyl_und_fluechtlingswesen/themenbereiche/freiwilligenarbeit/freiwilligenarbeit_1.jsp

¹⁶ RRB Nr. 2019-000393, MM https://www.ag.ch/de/weiteres/aktuelles/medienportal/medienmitteilung/medienmitteilungen/mediendetails_52870.jsp

¹⁷ www.ag.ch/asylwesen

ein Grundangebot an Beratung für Migrantinnen und Migranten sowie Fachpersonen aus **allen** Gemeinden sicher (ausgenommen sind die RIF-Gemeindeverbände, die in aller Regel in die Zuständigkeit der RIF fallen). Im Zusammenspiel mit den RIF hat die AIA auf fachlicher Ebene und aufgrund der langjährigen Beratungserfahrung eine koordinierende, triagierende und entlastende Rolle zuhanden der RIF-Regionen eingenommen, insbesondere durch Übernahme von komplexen Beratungsfällen und nach situativem Bedarf bei der Information und Anleitung von Fachpersonen in den Regionen in ihrer Beratungstätigkeit. Seit Start der Umsetzung der IAS erhielt die AIA zusätzlich den Auftrag, das Wissensmanagement in den Bereichen Angebotsdokumentation und Weiterbildungsveranstaltungen für Freiwillige in Abstimmung mit Benevol Aargau sowie den RIF (vgl. Strategie II) zu verstärken. Darüber hinaus fungiert die AIA im Auftrag des Kantons als Beratungsstelle für Opfer von rassistischer Diskriminierung.

3.2 Angebotsebene

3.2.1 KIP: Projektunterstützung soziale Integration

Der Kanton unterstützt im Rahmen des KIP seit 2014 niederschwellige Projekte der sozialen Integration.¹⁸ Der Förderbereich „Soziale Integration“ unterscheidet heute zwischen niederschweligen Projekten der Kategorie A, B und C¹⁹ und umfasst (Familien-)Treffpunkte, Sprachtreffs, Kreativ-Ateliers, Informationsveranstaltungen und vieles mehr. Der Kanton fördert solche Projekte gemäss einem **passiven Ansatz**: Projektträger, die in aller Regel auf freiwilligem Engagement fussen, stellen beim Kanton ein Gesuch um finanzielle Unterstützung. Die geförderten Projekte leisten einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Integration im Kanton, vermögen jedoch den Bedarf nur teilweise zu decken. Das aktuelle, zentral ausgerichtete Förderkonzept erweist sich mit Blick auf ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen des Kantons als limitiertes Steuerungsmittel (vgl. Kapitel 4). Der jährliche Budgetrahmen für die Projektunterstützung im Bereich soziale Integration betrug während der bisherigen KIP-Perioden jährlich rund Fr. 300'000.–.

3.2.2 Swisslos-Fonds: Projektunterstützung im Asylbereich

Im Zuge der Massnahmen, die der Regierungsrat im Jahr 2016 zur Bewältigung der Herausforderungen im Asyl- und Flüchtlingswesen beschlossen hatte, wurden mit Mitteln aus dem SLF nebst den Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit auch vielfältige, gemeinnützige Aktivitäten und Projekte in den Aargauer Gemeinden mit Beiträgen unterstützt. Spätestens Ende 2021 läuft die SLF-Finanzierung bei diesen Projekten aus und bei einigen stellt sich die Frage, ob und wie diese weitergeführt und bei Bedarf nachhaltig finanziert werden können.

4. Handlungsbedarf

Im Rahmen von vier regionalen Workshops zum Thema soziale Integration im Jahr 2019, einem Workshop mit den aktuell an einer RIF beteiligten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten im Jahr 2020, einer externen Evaluation der Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit (2018) sowie einer laufenden Analyse im Rahmen des Austauschs mit den in den Regionen beteiligten Akteuren und Fachpersonen (seit 2017) wurde folgender Bedarf bzw. Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der sozialen Integration festgestellt:

- Erhalt der Koordination der Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich (KFA) und der Regionalen Integrationsfachstellen RIF, Weiterführung des Aufbaus von RIF in Regionen ohne entsprechende Struktur

¹⁸ Punktuell wurden bereits vor der Einführung des KIP Beiträge geleistet.

¹⁹ Vgl. dazu das aktuelle [Förderkonzept SI](#) Seiten 4 und 5.

- Bedarf im Bereich Stärkung der Freiwilligenarbeit (vor allem im Bereich Information und Qualitätssicherung)
- Regional unterschiedlich stark ausgeprägt: Mangel an Mentoring-/Tandem-Angeboten im sozialen Bereich ("Kontaktpersonen-Netzwerk"), Mangel an Treffpunkt- und Konversationsangeboten, Mangel an Angeboten für Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben, insgesamt Bedarf nach einem flächendeckenden und regional ausgewogenen Angebot an sozialen Integrationsprojekten
- Bei den heute bestehenden Beschäftigungsprogrammen fehlen oft Schnittstellen und Durchlässigkeit zum 1. Arbeitsmarkt. Zudem gibt es wenige Beschäftigungsprogramme mit qualifizierenden, ressourcenaktivierenden Anteilen
- Das Wissen um die vorhandenen Strukturen, Angebote und Zuständigkeiten im Bereich soziale Integration ist bei den Regelstrukturen und innerhalb der Gemeinden teilweise ungenügend
- Angebote der sozialen Integration, die nicht allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Aargaus offenstehen, weil sie einen bestimmten Aufenthaltsstatus bedingen, machen wenig Sinn

Aus Sicht des Kantons besteht ergänzend dazu folgender Bedarf, um die Vorgaben und Ziele der IAS im Bereich soziale Integration erreichen zu können:

- Bedarf nach einer definierten durchgehenden Fallführung für Personen mit Fokus auf soziale Integration
- Fehlende Zuweisungs- (bzw. Sanktions-) Möglichkeiten im Bereich sozialdienstliche Betreuung und der durchgehenden Fallführung, da das Fundament des bestehenden Angebots im Bereich soziale Integration auf Freiwilligenarbeit und Freiwilligkeit fusst
- In einigen Regionen des Kantons bestehen nach wie vor keine kommunalen beziehungsweise regionalen Zusammenarbeitsstrukturen, auf die die Integrationsförderung aufbauen könnte
- Es sind auf übergeordneter Ebene keine systematischen regionalen Zuständigkeiten im sozialen Bereich vorhanden

Im Rahmen des Konzeptprozesses zeigte sich, dass in allen Regionen Bedarf nach einem flächendeckenden und regional ausgewogenen Angebot der sozialen Integration vorhanden ist, das gewisse Qualitätsansprüche erfüllt und eine Zuweisung durch die fallführenden Stellen im Rahmen der durchgehenden Fallführung IAS ermöglicht.

Im Bereich soziale Integration ist eine Trennung von Asyl- und Ausländerbereich sowohl auf Struktur- wie auf Angebotsebene nicht zielführend. Stattdessen sollen die entsprechenden Strukturen und Massnahmen auf kommunaler Ebene harmonisiert werden, damit in den Regionen für den Bereich soziale Integration **eine** Anlaufstelle mit Bezug zur sozialen Integration besteht, bei der die regional-spezifische strategische Entwicklung und Steuerung aus einer Hand erfolgt und die wenn immer möglich unter einem gemeinsamen Dach organisiert ist.

5. Strategien auf Struktur- und Angebotsebene

5.1 Strategie I: Die Verbundaufgabe Integration wird auf kommunaler Ebene gestärkt

RIF-Erweiterung

Auf der Strukturebene soll der Aufbau von RIF fortgeführt werden, die bereits bestehende Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Rahmen der RIF soll vertieft werden. In Regionen, wo es noch keine RIF gibt, besteht das Ziel darin, ein solches Angebot mit den Gemeinden vor Ort gemäss dem Bedarf aufzubauen. Der Kanton strebt ein bedarfsgerechtes, generisches Wachstum der RIF-Landschaft auf acht bis zehn Regionen an. Der Kanton macht dazu die RIF-Zusammenarbeit bei Gemeinden, die noch nicht an einer RIF angeschlossen sind, bekannt und finanziert Konzeptprozesse und

Standortbestimmungen zur Klärung des Bedarfs und als Grundlage für den Aufbau weiterer RIF. Bis der Soll-Zustand erreicht ist, steht den Gemeinden ausserhalb von bestehenden RIF-Regionen ein Grundangebot an Beratung und digitaler Angebotsdokumentation zentral bei der Anlaufstelle Integration Aargau in Aarau zur Verfügung.

Zusammenführung und Harmonisierung der Aufgaben bestehender RIF und KFA

Die RIF, in deren Aufgabenspektrum ab 2022 auch die Leistungen der bisherigen KFA integriert werden, sind auf strategischer wie auf operativer Ebene die Dreh- und Angelpunkte der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung, abgestimmt auf den jeweiligen regionalen Bedarf. Die Förderbereiche "Information und Beratung" sowie "Zusammenleben (Soziale Integration)" sollen in allen Gemeinden des Kantons eine effektive Breitenwirkung entfalten können. Gemeinsames langfristiges Ziel des Kantons und der aktuellen Trägergemeinden der RIF ist es, dass alle Gemeinden (mit entsprechendem Bedarf) sich als mitfinanzierende Trägergemeinden an einer RIF beteiligen, die Integrationsförderung in ihrer Region also aktiv mitgestalten, finanziell mittragen und ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Fachpersonen Zugang zu allen Angeboten der RIF erhalten. Die Angebote und Strukturen im Bereich soziale Integration (Asyl- und Ausländerbereich sowie Zusammenleben) sollen auf kommunaler Ebene harmonisiert werden.

Die Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) spielt auf fachlicher Ebene eine übergeordnete, die Regionen verbindende und koordinierende, triagierende, dokumentierende und entlastende Rolle, insbesondere in den Bereichen der komplexen Beratungsfälle und des Wissensmanagements (inkl. Weiterbildungen für Freiwillige) mit Fokus auf die Freiwilligenarbeit (in Zusammenarbeit mit Benevol Aargau) (vgl. Strategie II). Für die weitergehende Aufbauphase von RIF bleibt die AIA als niederschwellige Ansprechstelle für Anfragen aus Gemeinden ausserhalb der RIF-Gemeindeverbände zuständig.

Gemeinsame Ausrichtung und bessere Abstimmung kantonaler Aktivitäten im Bereich Soziales

Auf übergeordneter Ebene soll der Austausch insbesondere mit den Departementen DGS und BKS mit Blick auf eine **regional ausgerichtete Sozialpolitik** des Kantons Aargau (gemäss Sozialplanung des Kantons Aargau [SOPLA]) verstärkt werden. Die Definition von Regionen im Bereich der sozialen Themen und damit auch im RIF-Kontext (vgl. Schnittstellen und Abgrenzung) bleibt eine Herausforderung.²⁰ Obwohl in der gemeindeübergreifenden Politikgestaltung bei gesellschaftlichen Themen die regionalen Planungsverbände (Replas) eine gewisse Bedeutung gewonnen haben und sich als geschäftsführende Stellen grundsätzlich auch für die regionale spezifische Integrationsförderung anbieten, sind diese bezüglich ihres Aufgabenspektrums weiterhin sehr unterschiedlich aufgestellt.²¹ Ursprünglich aus der Raumplanung entstanden, haben die Replas teilweise Aufgaben in sozialpolitisch relevanten Bereichen übernommen (zum Beispiel Bedarfsberechnung und Angebotsplanung von Pflegeheimen, teilweise Spitex). Vorderhand bleibt aufgrund der vorausgehenden Ausführungen und vor dem gesetzlichen Hintergrund der Aufgabenteilung und Organisationsautonomie die Definition von Regionen Sache der jeweiligen Regionen selbst.

5.1.1 Gemeinsame Projektförderung mit den RIF-Gemeinden

Auf der Angebotsebene strebt der Kanton bei der Förderung von niederschwelligen, mehrheitlich auf Freiwilligenarbeit basierenden Angeboten der sozialen Integration gemäss Ziffer 3.2.1 eine Regionalisierung der Projektförderung an. Ziel ist es, die heute zentrale und passive Projektförderung in den Leistungsbereich der RIF und deren Steuergruppen zu dezentralisieren und damit näher an die regi-

²⁰ Vgl. SOPLA, S. 20: (...) die Sozialplanung [ist] bestrebt, die Effizienz der Sozialpolitik durch eine verbesserte interinstitutionelle Zusammenarbeit, einen engen Austausch von Kanton und Gemeinden sowie zweckmässige regionale Kooperationen zu optimieren.

²¹ In zwei von sechs Regionen führen Replas die Geschäfte der RIF.

onalen Freiwilligennetzwerke und (potentielle) Projektanbieter zu bringen. Für alle anderen Gemeinden und Projektträgerschaften ausserhalb von RIF-Verbänden bleibt weiterhin der Kanton zuständig. Die Projektmittelvergabe erfolgt durch die RIF, sofern die beteiligten Gemeinden dies befürworten und sich für die Dauer einer KIP-Periode von vier Jahren dazu verpflichten. Eine Teilprojektgruppe unter Einbezug von RIF-Fachpersonen erarbeitet bis Mitte 2022 ein gemeinsames "Förderkonzept Kanton-Gemeinden für niederschwellige Angebote der sozialen Integration", das mit dem KIP 3 (2024–2027) umgesetzt wird. Der Kanton entwickelt mit dem Ziel der Inbetriebnahme ab 2024 ein digitales Tool gemäss dem neuen Förderkonzept Kanton-Gemeinden zwecks Eingabe und Triage von Gesuchen sowie zur Steuerung und Controlling des gemeinsamen Vergabeverfahrens und des Förderbudgets.

5.1.2 Schliessung von Angebotslücken und Weiterentwicklung des Fördermoduls Zusammenleben (soziale Integration) mit dem Basisangebot soziale Integration

Eines der fünf Wirkungsziele der IAS legt den Fokus auf die soziale Integration und verlangt, dass alle VA/FL sieben Jahre nach Einreise mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut sind und soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung haben. Die soziale Integration von VA/FL erwies sich in der Vergangenheit eher als schwierig. Dies wird zum einen damit begründet, dass es sprachliche Verständigungsschwierigkeiten gibt, und zum anderen damit, dass sich der Kontakt von VA/FL zu Schweizerinnen und Schweizern oft auf Fachleute beschränkt und im Alltag wenig Austausch mit den Einheimischen stattfindet. Mit der Einführung der IAS besteht damit eine Zielvorgabe und mit der Erhöhung der Integrationspauschale von Fr. 6'000.– auf Fr. 18'000.– seit Mai 2019 gleichzeitig ein ausreichender finanzieller Handlungsspielraum für den Kanton, Angebote und Projekte im Förderbereich soziale Integration für die Zielgruppe VA/FL vermehrt zu unterstützen.

Gemäss Bericht der Koordinationsgruppe von Bund und der Konferenz der Kantonsregierungen vom 1. März 2018 zur Umsetzung der IAS (Teilbericht Integration vom 19. Oktober 2017) wird realistischlicherweise nicht allen VA/FL der direkte Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt gelingen. Grund dafür sind nicht nur der im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt niedrigere Qualifikation sowie schulische wie berufliche Vorbildung. Ein erheblicher Anteil von VA/FL sind aufgrund körperlicher und psychischer Leiden wie Traumafolgestörungen vorübergehend oder langfristig arbeitsunfähig. Auch gibt es Personen mit kognitiven Schwächen, für welche die spezifische Integrationsförderung keine adäquaten Förderangebote anbieten kann. Um Folgekosten, die aufgrund sozialer Isolation entstehen können, zu vermeiden, sollen aber auch für diese Menschen Unterstützungshilfen bereitgestellt werden, damit sie sich mit der Zeit im Alltag eigenständig zurechtfinden. Denn der Integrationserfolg auch in den Bereichen Bildung und Arbeit hängt unter anderem davon ab, ob die Person im lokalen Umfeld, in der Gemeinde, im Quartier oder im Betrieb über ein soziales Netzwerk verfügt. Fehlende Austauschmöglichkeiten mit der einheimischen Bevölkerung erschweren den Zugang zu Sprache, Berufsbildung und Arbeitsmarkt.

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses zum vorliegenden Konzept zeigte sich, dass mit der aktuellen, passiven Projektförderung im Förderbereich soziale Integration (vgl. Ziffer 3.2.1) gesamtkantonal auf die konkrete Angebotslandschaft nur sehr begrenzt Einfluss genommen werden kann, da diese von eingehenden Projektgesuchen abhängig ist. Um diesem Zustand bedarfsgerecht zu begegnen, soll ergänzend zum passiven Projektförderansatz und dessen Regionalisierung für niederschwellige Projekte künftig auch eine **aktive Strategie der Projektförderung seitens Kanton** verfolgt werden. Um den Handlungsbedarf und die Ausgestaltung der Massnahmen im Rahmen dieses spezifischen **Basisangebots soziale Integration** für die VA/FL (und weitere Zielgruppen) zu definieren, wird eine Teilprojektgruppe unter Einbezug des Case Managements Integration des Kantonalen Sozialdienstes und der Fachpersonen der RIF eingesetzt.

Gemäss dem Handlungsbedarf unter Ziffer 4 können die inhaltlichen Handlungsansätze für dieses Konzept aktuell wie folgt skizziert werden:

Vertiefte Ressourcenabschätzung bei Bedarf: Integrationsverläufe sind individuell und erfolgen nicht linear. Es kommt öfter vor, dass Personen anfangs hoch motiviert sind, diese Motivation jedoch bei (empfundenen) Misserfolgen rasch schwindet, oder dass es zu biografischen Brüchen kommt. Der zeitliche Aspekt spielt dabei ebenfalls (positiv wie negativ) eine Rolle. Zur Schliessung der Angebotslücken stellt sich auf kantonaler Ebene beispielsweise die Frage, ob nach dem Kurzassessment beim Case Management Integration (CMI) kurz nach Aufenthaltsregelung, in Fällen, wo ein regulärer Integrationsverlauf nicht erwartet werden kann oder aus diversen Gründen nicht eintrifft, eine vertiefte Ressourcenabschätzung (im Bedarfsfall inkl. Abklärungen zur körperlichen und psychischen Gesundheit) und Kompetenzerfassung nötig sind.

Institutionalisiertes Mentoring durch Freiwillige kann in den Bereichen berufliche und/oder soziale Integration als unterstützende und/oder ergänzende Massnahme zur Fallführung organisiert werden (IAS-Module «Ausbildung- und Arbeitsmarktfähigkeit», «Zusammenleben»). Ziel ist die Vermittlung von informellem Wissen und Kontakten sowie Unterstützung beim Finden von individuellen Lösungen, welche die berufliche und persönliche Integration fördern. Im Wirkungssperimeter der heutigen KFA existieren zahlreiche erfahrene Freiwilligennetzwerke, welche diese Aufgaben informell wahrnehmen. In den übrigen Gebieten des Kantons muss auf aktuellem Stand von einer Angebotslücke ausgegangen werden. Das Basisangebot soll die bestehenden, mehrheitlich auf Freiwilligenarbeit basierenden Angebote (vgl. 3.2.1) dort ergänzen, wo dies notwendig ist.

Eine weitere, im Rahmen des Förderkonzepts Basisangebots soziale Integration näher zu prüfende Handlungsmöglichkeit zur gezielten Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von VA/FL und Annäherung an die Regelstrukturen sind **Ermässigungen bzw. Subventionierung von Mitgliedschaften in lokalen/regionalen Sport- und Kulturvereinen**.

Eine weitere Anforderung an das Basisangebot soziale Integration ist die **Steuerungs- und Zuweisungsmöglichkeit durch die sozialdienstlich fallführenden Stellen der Gemeinden**. Bei der Ausgestaltung und Abgrenzung der Angebote und der Festlegung von Vergabekriterien und Mindestanforderungen werden die Gemeinden auf Ebene der Begleitgruppe KIP/IAS wie auch über Vertretungen des Verbands Aargauer Sozialdienste einbezogen.

Inhaltlich sollen Basisangebote der sozialen Integration **ressourcenstärkende und qualifizierende Elemente** enthalten, die auch breitere Herausforderungen im Kontext des Zusammenlebens adressieren (z.B. Quartierentwicklung, Generationenverbindung, lokale Wertschöpfung etc.) sowie eine **Durchlässigkeit zu Massnahmen der Arbeitsmarktintegration, zu Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitseinsätzen** gewährleisten. Ein bereits erprobtes Beispiel hierzu sind Beschäftigungseinsätze von VA/FL als Freiwillige an Mittagstischen in Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden oder bei den Mahlzeitenlieferungen für betagte Personen, wo sie sich gemeinschaftlich engagieren, soziale Kontakte knüpfen, Deutschkenntnisse anwenden, aber auch erste Erfahrungen in Gastronomie und Betreuung machen können.

Oft geht es bei der Integration auch um den **Abbau von Integrationshindernissen**. In diesem Zusammenhang spielen die **Mobilitätskosten für Zugang zu den Angeboten** eine wesentliche Rolle. Während die Fahrkosten für den Besuch von sprachlichen und arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen in der Regel und im Rahmen des Kostenersatzes durch den Bund als situationsbezogene Leistungen zulasten der materiellen Sozialhilfe vom Kanton übernommen werden bzw. dem Kanton im Rahmen der Quartalsabrechnungen weiterangerechnet werden können, ist dies für die Teilnahme an Angeboten zur sozialen Integration selten der Fall. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen des Basisangebots soziale Integration überprüft, ob eine ergänzende Refinanzierung von Fahrkosten zulasten der Integrationspauschale nötig ist.

Das Basisangebot soziale Integration wird mit KIP 3 (2024–2027) operativ umgesetzt. Zuvor werden diverse Pilote zur Sammlung von Erfahrungswerten und Erprobung von neuen Förderansätzen durchgeführt. Beispielsweise ist ein Mentoring-Programm zur Förderung von Wohnkompetenzen und Alltagsorientierung in der Nachbarschaft für die Startzeit in der neuen Gemeinde nach Wegzug aus der Kollektivunterkunft geplant. Damit soll möglichen Missverständnissen und Schwierigkeiten im neuen Lebensumfeld präventiv entgegengewirkt werden. Diversen Angebotsträgerschaften, die bis Ende 2021 im Rahmen der Projektunterstützung von Task Force Flüchtlingswesen zulasten des Swisslos-Fonds Unterstützungsbeiträge erhalten haben, stellt sich zudem die Frage, ob sie mit ihrem Angebot im Rahmen des Basisangebots soziale Integration dem aktuellen Bedarf entsprechen bzw. modifiziert in die Regelfinanzierung überführt werden können. Denkbar sind etwa (teilweise bereits bestehende) Angebote, die regional und im Perimeter von grösseren Asylunterkünften erlebnisorientierte Aktivitäten für geflüchtete Menschen durchführen, bei denen sie mit ihrer neuen Umgebung in Kontakt treten. Mit solchen Angeboten können Informationen vermittelt und Begegnungen mit Personen aus hiesigen Vereinen und Institutionen ermöglicht und Freiwillige als BegleiterInnen einbezogen werden.

5.1.3 Beratung der Gemeindesozialdienste / fallführenden Stellen bei der sozialen Integration

VA/FL, die nach ihrer Regelung (Entscheid Anerkennung als Flüchtling oder vorläufige Aufnahme) aus verschiedenen Gründen nicht oder noch nicht an einer Bildungs- oder Arbeitsmarktintegrationsmassnahme teilnehmen können (z.B. wegen Kinderbetreuungsaufgaben, gesundheitlichen Problemen oder aufgrund des Alters), sollen mit Unterstützung der fallführenden Stellen [Case Management Integration beim Kantonalen Sozialdienst, Gemeindesozialdienste, Dritte im Auftrag der Gemeinden] möglichst rasch auf passende Angebote der sozialen Integration vor Ort hin- (und zu-)gewiesen werden. Die Massnahmen sollen in den individuellen Integrationsplänen der VA/FL festgehalten werden. Damit die fallführenden Stellen wissen, welche niederschweligen und Basis-Angebote zur sozialen Integration in der jeweiligen Region bestehen und sie entsprechende Massnahmen festlegen können, braucht es eine Möglichkeit zur fallbezogenen Beratung. Die RIF sollen im Auftrag des Kantons (Finanzierung mit Mitteln aus der Integrationspauschale) diese beratende Funktion künftig ausüben. Sie sollen eine Brücke schlagen von den kommunalen Regelstrukturen zu den Netzwerken freiwillig Engagierter und professionellen Anbietern. Die Fallführung bleibt bei den zuständigen Stellen. Die RIF oder die freiwillig Engagierten übernehmen keine sozialdienstlichen Aufgaben.

5.2 Strategie II: Die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement werden verbessert

Die Stärkung der Rahmenbedingungen der Freiwilligenarbeit im Bereich soziale Integration bildet einen der beiden Schwerpunkte des vorliegenden Konzepts. Ihr Potenzial ist enorm und unverzichtbar. Diese Einschätzung teilen auch die Gemeinden.²² Gemäss dem Freiwilligenmonitor Schweiz 2020 sind 39 % der Bevölkerung im Alter ab 15 Jahren formell freiwillig innerhalb von Vereinen oder Organisationen tätig; 46 % leisten informelle Freiwilligenarbeit, indem sie ausserhalb von Vereinen oder Organisationen Betreuungs- und Pflegearbeit leisten, anderen Personen beistehen oder bei Anlässen und Projekten mithelfen. Während man beim Sport, bei den Interessenverbänden und im öffentlichen Dienst eine Abnahme der formellen Freiwilligkeit beobachten kann, verzeichnet der Freiwilligenmonitor in den Spiel-, Hobby- und Freizeitvereinen, in den kulturellen Vereinen sowie in den sozialen und karitativen Organisationen mehr Freiwillige.²³ Besonders sichtbar wurde das breite freiwillige Engagement im Asyl- und Flüchtlingsbereich während und nach den Jahren mit hohen Asylgesuchszahlen 2015–2017 und bis heute. Kanton und Gemeinden des Aargaus haben damals gemeinsam auf den Bedarf reagiert: Auf der Strukturebene wurden in sieben Regionen KFA aufgebaut,

²² Schweizerischer Gemeindeverband (2016), Positionspaper Freiwilligenarbeit und Milizsystem, Seite 1f.

²³ Ebd.

auf der Angebotsebene wurden zahlreiche zivilgesellschaftliche Projekte und Initiativen finanziell unterstützt. Nach einer fünfjährigen Phase der Anschubfinanzierung durch den SLF sollen die bewährten Elemente auf Struktur- und Angebotsebene ab 2022 in die Regelfinanzierung überführt werden. Nicht nur, aber besonders im Bereich der Integration ist das Engagement von Freiwilligen eine unverzichtbare Unterstützung zur Verstärkung der Wirkung von strukturierten Integrationsangeboten. Das vorliegende Konzept soll die Grundlage bilden, mit Freiwilligen und Freiwilligenorganisationen in den Regionen eine verstärkte Kooperation aufzubauen. Die künftigen RIF, in welche die Leistungen der KFA integriert werden, spielen auch hier eine wichtige Funktion als regionale Drehscheibe, indem sie Anliegen der Freiwilligen bündeln und an den Kanton weitergeben (und umgekehrt), ihnen Information und Beratung anbieten, Vernetzung gewährleisten, Wissen und Kontakte in die kantonale Verwaltung vermitteln, die kantonalen Strategien und Massnahmen laufend in den Netzwerken bekannt machen und schliesslich Freiwillige konkret in bestimmte Projekte einbeziehen resp. vermitteln können. Auch die SOPLA des Kantons Aargau sah im 2016 in diesem Bereich Bedarf: "*Nötig sind (...) moderne Kommunikations- und Koordinationsstrukturen sowie die Beratung von Gemeinden und Institutionen, die Freiwillige einsetzen wollen.*"²⁴

Auf kantonaler Ebene bietet eine solche Drehscheiben- und Fachstellenfunktion die 2009 gegründete Fach- und Vermittlungsstelle Benevol, die vom Kanton (DGS), einigen Gemeinden und mehreren nichtstaatlichen Organisationen finanziert wird. Benevol bietet unter anderem Unterstützung in der Weiterbildung, bei der Vermittlung Freiwilliger sowie bei der Umsetzung von Kommunikationsmassnahmen für die Freiwilligenarbeit – allerdings in beschränkter Masse im Bereich der Integrationsförderung. Deshalb soll in diesem Bereich und in enger Abstimmung mit Benevol und den RIF die AIA eine koordinierende Funktion im Bereich der Weiterbildung und Wissensvermittlung zu spezifischen Themen der Freiwilligenarbeit im Integrationsbereich einnehmen.

6. Massnahmen

6.1 Massnahmen auf Strukturebene

Strategie I	IST-Zustand	SOLL-Zustand	Massnahmen	Ziele
Stärkung der Verbundaufgabe auf kommunaler Ebene	In sechs Regionen bestehen Regionale Integrationsfachstellen RIF. Sie erfüllen im Auftrag der beteiligten Gemeinden und des Kantons Aufgaben in den Bereichen Information, Beratung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Finanzierung erfolgt paritätisch. Handlungsschwerpunkt ist der Ausländerbereich.	In acht bis zehn Regionen bestehen RIF (gemäss dem Bedarf). Bis dahin ist die Abdeckung eines Informations- und Beratungsangebotes im Bereich soziale Integration von VA/FL sowie Koordination von Freiwilligenarbeit im Integrationsbereich im jeweiligen Perimeter einer RIF gewährleistet. Die Angebotsstrukturen der sozialen Integration sind mit Blick auf Ausländer- und Asylbereich harmonisiert. Gemeinden und Akteuren ausserhalb von bestehenden RIF-Perimetern steht ein zentrales Grundangebot an Beratung sowie ab 2022 eine verbesserte zentrale online-Angebotsdokumentation bei der Anlaufstelle Integration Aargau zur Verfügung.	Die Gemeinden erhalten vom Kanton finanzielle Beiträge und fachliche Beratung für den Aufbau und den Betrieb von RIF (Regionale Konzeptprozesse, Standortbestimmungen). Die bestehenden RIF und die Kooperationsstruktur mit den beteiligten Gemeinden werden gestärkt. Die Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden im Bereich der spezifischen Integrationsförderung und gemäss dem neuen RIF-Konzept wird bei allen Gemeinden besser bekannt gemacht.	Es besteht ein nachhaltig verankertes und flächendeckendes Angebot in den Bereichen Information, Beratung und soziale Integration für Gemeinden und ihre Bewohnerinnen und Bewohner, das im Kontext der Verbundaufgabe Integration gemeinsam finanziert und gesteuert wird. Gemeinden mit Bedarf im Bereich Integrationsförderung beteiligen sich an einer RIF.

Strategie I	IST-Zustand	SOLL-Zustand	Massnahmen	Ziele
	<p>Es bestehen im Bereich soziale Integration auf kommunaler Ebene im Asyl- und im Ausländerbereich unterschiedlich finanzierte und organisierte Angebotsstrukturen</p>	<p>Es besteht eine Angebotsstruktur im Bereich soziale Integration auf regionaler Ebene, welche den Asyl- und Ausländerbereich wie auch die gesamtgesellschaftlich relevanten Themen des Zusammenlebens im Schnittstellenbereich Integration abdeckt. Die Finanzierung erfolgt weiterhin aus verschiedenen Quellen (KIP, Gemeinden und Integrationspauschale)</p>	<p>Die Leistungen der KFA werden per 1. Januar 2022 in die Regelfinanzierung überführt (Integrationspauschale) und wenn immer möglich organisatorisch den bestehenden RIF angeschlossen. Es liegen entsprechende Leistungsverträge mit den Gemeinden vor.</p>	<p>Für Gemeinden, Fachpersonen, Freiwillige sowie weitere Akteure besteht in der jeweiligen Region eine einzige Ansprech- und Beratungsstelle mit Blick auf die Information, Beratung, soziale Integration, das freiwillige Engagement im Integrationsbereich sowie das Zusammenleben im Schnittstellenbereich Integration (Single Point of Contact)</p>
	<p>Es besteht eine gemeinsame, IT-basierte Fallführung zwischen Kanton und Gemeinden in den Bereichen Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration und Bildung von VA/FL, jedoch nicht im Bereich soziale Integration</p>	<p>Es besteht eine gemeinsam definierte Angebotspalette und Fallführung auch im Bereich soziale Integration von VA/FL zwischen Kanton und Gemeinden. Die fallführenden Stellen erhalten, wo vorhanden, seitens RIF fallbezogene Beratung bei der Integrationsplanung im Bereich soziale Integration. Gemeinden und Akteuren ausserhalb von bestehenden RIF-Perimetern steht ein Grundangebot an Beratung sowie ab 2022 eine verbesserte zentrale online-Angebotsdokumentation bei der Anlaufstelle Integration Aargau zur Verfügung.</p>	<p>Der Kanton legt gemeinsam mit den RIF-Gemeindeverbänden regionale Zuständigkeiten mit Blick auf die Beratung von fallführenden Stellen (Gemeindesozialdienste, Dritte im Auftrag der Gemeinden) im Rahmen der durchgehenden Fallführung von VA/FL fest. Der Kanton definiert und integriert die Abläufe und Schnittstellen im Bereich soziale Integration in den aktuell geltenden Rahmen der durchgehenden Fallführung. Der Kanton finanziert den RIF-Gemeindeverbänden die Beratungsleistung zuhanden der fallführenden Stellen</p>	<p>Von der entsprechenden Kooperationsstruktur hinter der gemeinsamen Fallführung Kanton-Gemeinden im Bereich VA/FL profitieren Zielgruppen mit entsprechendem Bedarf nach sozialer Integration. Das Know-how und die Vernetzung der RIF im Bereich SI wird in die Kooperationsstruktur einbezogen und die Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und RIF institutionalisiert. Die RIF werden auf regionaler Ebene gestärkt.</p>

Strategie I	IST-Zustand	SOLL-Zustand	Massnahmen	Ziele
Stärkung der Verbundaufgabe auf kommunaler Ebene	Der Kanton unterstützt im Rahmen eines passiven Förderprinzips (vgl. 3.2.1) niederschwellige, auf Freiwilligenarbeit basierende Projekte der sozialen Integration mit finanziellen Beiträgen	Der Kanton gewährleistet aktiv und ergänzend zum passiven Projektförderansatz ein flächendeckendes, zuweisungsfähiges, qualifizierendes und sinnstiftendes Angebot an Projekten der sozialen Integration (Basisangebot soziale Integration), das grundsätzlich allen Zielgruppen mit Bedarf offensteht, primär jedoch als Massnahme für VA/FL mit Fokus soziale Integration im Rahmen der durchgehenden Fallführung fungiert.	Als Teil des gemeinsamen Förderkonzepts Kanton-Gemeinden wird das Basisangebot SI konsultativ mit den RIF und den Gemeinden (auf Ebene Begleitgruppe KIP/IAS und durch Einbezug des Verbands Aargauer Gemeindefürsorge) erarbeitet und definiert.	VA/FL sowie weitere Zielgruppen mit Bedarf, die aus verschiedenen Gründen nicht oder noch nicht an einer Bildungs- oder Arbeitsmarktintegrationsmassnahme teilnehmen können, können in eine Massnahme der sozialen Integration zugewiesen werden, die qualifizierende, ressourcenstärkende Elemente umfasst, eine Durchlässigkeit in den ersten Arbeitsmarkt gewährleistet und gesamtgesellschaftliche Herausforderungen berücksichtigt (z.B. Nachhaltigkeit, Umwelt und Klima, lokale Wertschöpfung, Generationenverbindung, Sensibilisierung im Umgang mit der Umwelt etc.)
	Der Kanton unterstützt im Rahmen eines passiven Förderprinzips (vgl. 3.2.1) niederschwellige, auf Freiwilligenarbeit basierende Projekte der sozialen Integration mit finanziellen Beiträgen	Die Projektmittelvergabe für niederschwellige, auf Freiwilligenarbeit basierende Projekte der sozialen Integration wird regionalisiert und erfolgt durch die RIF, sofern die beteiligten Gemeinden dies befürworten und sich für die Dauer einer vierjährigen KIP-Periode dazu ver-	Kanton und RIF-Gemeinden erarbeiten gemeinsam ein neues Förderkonzept für eine kooperative Projektförderung von niederschweligen Projekten der sozialen Integration vor Ort. Der Kanton entwickelt für die gemeinsamen Gesuchs- und Vergabeverfahren ein digitales Tool.	Die Projektmittelvergabe für niederschwellige Projekte wird regionalisiert und die RIF in ihrer Position und ihrem regionalen Gestaltungsspielraum gestärkt. Die Steuerung von Angebot und Nachfrage kann zielgerichteter und näher an den bestehenden

Strategie I	IST-Zustand	SOLL-Zustand	Massnahmen	Ziele
		<p>pflichten. Die RIF-Regionen erhalten 60% des bestehenden KIP-Projektförderpotentials gemäss der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Gemeinden. Bei den RIF, welche die Projektmittevergabe für ihren Perimeter übernehmen, erhöht der Kanton seinen Finanzierungsanteil adäquat. Für Gemeinden und Akteure ausserhalb eines RIF-Perimeters ist weiterhin der Kanton zentral zuständig. Bisher aus dem SLF finanzierte Projekte, bei denen eine öffentliche Finanzierung aus Mitteln des KIP (inkl. IAS) gemäss dem neuen Förderkonzept möglich ist, können Beiträge beantragen.</p>		<p>und potentiell neuen Projektträgerschaften vor Ort erfolgen. Die RIF erhalten Projektfördermittel, um das Zusammenleben in ihrem Verbund gemäss ihrem Bedarf im Rahmen des gemeinsamen Förderkonzepts zu stärken.</p>
	<p>Der Kanton koordiniert den überregionalen Austausch auf Fachebene (Fachgremium RIF) und nimmt Einsitz in die strategischen Steuergruppen in den jeweiligen Regionen</p>	<p>Es besteht eine definierte Kooperationsstruktur sowie Austauschmöglichkeiten mit den RIF-Gemeinden auf fachlicher wie auf strategischer Ebene</p>	<p>Nebst dem bestehenden Austauschgefäss auf fachlicher Ebene (Fachgremium RIF) bietet der Kanton auch den Gemeindebehörden und Bundesvertretungen punktuell und nach Bedarf fakultative Austauschmöglichkeiten zu aktuellen Entwicklungsthemen oder Herausforderungen (Erfahrungsaustausch) im Kanton Aargau an.</p>	<p>Der überregionale Austausch zwischen den RIF-Regionen wird auch auf strategischer Ebene ermöglicht, der Bund wird in die Verbundaufgabe Integration auf fachlich-strategischer Ebene mit einbezogen.</p>

Strategie II	IST-Zustand	SOLL-Zustand	Massnahmen	Ziele
Die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement werden verbessert	Es bestehen in sieben Regionen Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit im Asylbereich (KFA), deren Finanzierung über den Swisslos-Fonds per 31. Dezember 2021 endet.	Die bewährten Leistungen der KFA werden unter dem Dach der RIF zusammen- und weitergeführt. Zusätzlich zur Freiwilligenkoordination decken die RIF in ihrem Perimeter ein Beratungsangebot für die fallführenden Stellen der Gemeinden im Rahmen der durchgehenden Fallführung von VA/FL im Bereich soziale Integration ab.	Es liegen mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2022 Leistungsverträge mit den Trägerschaften / geschäftsführenden Stellen der bisherigen RIF vor. Für diejenigen Regionen resp. fallführenden Stellen ausserhalb von bestehenden RIF-Perimetern steht ein Grundangebot an Beratung sowie ab 2022 eine verbesserte zentrale online-Angebotsdokumentation bei der Anlaufstelle Integration Aargau zur Verfügung	Freiwillige und Freiwilligenorganisationen werden regional unterstützt, beraten, vermittelt und vernetzt. Ihr Engagement wird wertgeschätzt. Es besteht eine strukturierte durchgehende Fallführung für den Bereich soziale Integration und die Zuständigkeiten sind geklärt. Die Zusammenarbeit von RIF, den fallführenden Stellen (Gemeindesozialdienste / Dritte im Auftrag der Gemeinden) sowie Freiwilligen wird institutionalisiert. VA/FL sowie weitere Zielgruppen finden über den Besuch von Angeboten der sozialen Integration den Anschluss an die Regelstrukturen

6.2 Massnahmen auf Angebotsebene

Strategie I	IST-Zustand	SOLL-Zustand	Massnahmen	Ziele
	Es bestehen online- Angebotsdokumentationen im Bereich soziale Integration sowohl zentral (AIA) wie auch in den RIF-Regionen, die teilweise Doppelspurigkeiten aufweisen und mit Blick auf Aktualität und Benutzerfreundlichkeit nicht den gestiegenen Anforderungen genügen.	Es besteht eine zentrale online-Dokumentation der Angebote der sozialen Integration und eine definierte, abgestimmte Informationskooperation zwischen AIA und den RIF-Regionen und deren Dokumentationstätigkeiten, die sich technisch widerspiegelt.	Auftrag an die AIA für eine verbesserte, zentrale, aktuelle und mit den RIF koordinierte Informationskooperation mit Blick auf Angebote der sozialen Integration.	Fallführende Stellen ausserhalb von RIF-Regionen und damit ausserhalb des Beratungsangebotes der RIF orientieren sich bei der Integrationsplanung an der zentralen Angebotsdokumentation. Die RIF werden mit Blick auf die regionale Angebotsdokumentation unterstützt.

Strategie II	IST-Zustand	SOLL-Zustand	Massnahmen	Ziele
Die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement werden verbessert	<p>Weiterbildungen und Informationen für Freiwillige</p> <p>Im Jahr 2020 wurden im Sinne eines Testlaufs regionale und lokale Weiterbildungen für Freiwillige angeboten. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit Weiterbildungen via elektronischer Medien während der Covid19-Pandemie wird zudem geprüft, künftig Präsenzveranstaltungen mit einem elektronischen Angebot zu ergänzen oder teilweise dadurch zu ersetzen. Mittels Online-Formaten werden die knappen Ressourcen von Freiwilligen weniger durch lange Anfahrtswege beansprucht.</p>	<p>Die Weiterbildungen für Freiwillige sollen fortgeführt werden. Es besteht ein jährlich gemäss dem Bedarf der Freiwilligen sowie mit dem Angebot von Benevol Aargau abgestimmtes und publiziertes Weiterbildungsangebot für Freiwillige im Integrationsbereich.</p> <p>Ausserhalb des Aufgaben- und Steuerungsbereichs der kantonalen Integrationsförderung: Es besteht eine zentrale Dokumentation der wichtigsten Grundlageninfor-</p>	Es besteht ein Mandatsauftrag (aktuell an AIA) zur Koordination und Durchführung von Weiterbildungen für Freiwillige im Integrationsbereich. Es besteht eine enge operative Zusammenarbeit mit Benevol Aargau sowie den RIF.	Freiwillige im Integrationsbereich sind informiert über die kantonale und nationale Integrationspolitik und wissen, in welchen Bereichen sie mit ihrem Engagement die staatlichen Massnahmen unterstützen können. Das freiwillige Engagement wird wertgeschätzt und der Austausch mit der Regelstruktur sichergestellt.

Strategie II	IST-Zustand	SOLL-Zustand	Massnahmen	Ziele
		<p>mationen für das freiwillige Engagement im Integrationsbereich, Informationsflüsse sind definiert, Kontaktstellen nach Themenbereich sind definiert, es besteht eine zentrale Kontaktstelle für Fragen und Anliegen der Bevölkerung und Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingsbereich, es besteht eine überdepartemental geführte, zentrale Webseite im Rahmen der Querschnittsaufgabe.</p>		
	<p>Freiwilligenangebote und zivilgesellschaftliche Aktivitäten werden mit Mitteln aus dem Swisslosfonds unterstützt</p>	<p>Projekte und Aktivitäten, die weiterhin einem Bedarf entsprechen, werden im Rahmen der Projektförderung soziale Integration bzw. des Basisangebots soziale Integration nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten in die Regelfinanzierung überführt.</p>	<p>Leistungsverträge / Projektbeiträge mit entsprechenden Trägerschaften und Anbietern</p>	<p>Zivilgesellschaftliche Aktivitäten und niederschwellige Angebote werden unterstützt und ergänzen das strukturierte Integrationsangebot in ihrer Wirkung.</p>

7. Grundlagen zur Finanzierung

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20), das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (Art. 53–58 AIG) und die dazugehörige Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) legen die Integrationspolitik als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden fest und bilden die Grundlage für die kantonalen Integrationsprogramme.

Mit dem Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 wurde auf kantonaler Ebene in § 29 die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen gelegt.

Die Grundlage für die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen bildet das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) vom 5. Oktober 1990.

Die Umsetzung der KIP wird durch finanzielle Beiträge aus der Integrationspauschale (einmalige Pauschale pro vorläufig aufgenommene Person und anerkannten Flüchtling gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Artikel 87 AIG und den Artikeln 88 und 89 AsylG) und aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) finanziert. Die Mittel aus dem Integrationsförderkredit sind durch ein Kostendach beschränkt und an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone Mittel mindestens in derselben Höhe für die spezifische Integrationsförderung einsetzen (Art. 16 Abs. 3 VIntA sowie Grundlagenpapier Bund – Kantone). Beim Kantonsanteil können neben den Mitteln aus dem Verpflichtungskredit weitere Beträge angerechnet werden (so etwa Gemeindebeiträge an KIP-Vorhaben oder auch kantonale Mittel der Regelstruktur für spezifische Integrationsangebote).

Die Mittel aus der Integrationspauschale richten sich nach der Anzahl der Asylgewährungen und der vorläufigen Aufnahmen. Die Ausrichtung der Integrationspauschale ist an die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz gebunden (Art. 15 Abs. 3 VIntA in Verbindung mit Art. 14a VIntA).

7.1 Finanzierung auf der Strukturebene

Die Leistungen der RIF werden wie bis anhin paritätisch zwischen Kanton und Gemeinden finanziert, in der Regel finanziert der Kanton 60 % der effektiven Personalkosten aus dem Verpflichtungskredit KIP, die Gemeinden die übrigen Aufwände. Zusätzlich finanziert der Kanton ab 2022 die bisherigen Leistungen der KFA vollumfänglich zulasten der Integrationspauschale des Bundes (IP). Für die kommenden Jahre sind finanzielle Beiträge zuhanden der Gemeinden in der Höhe von rund Fr. 600'000.– bis Fr. 700'000.– zulasten des KIP-Verpflichtungskredits und rund Fr. 500'000.– bis Fr. 600'000.– zulasten der Integrationspauschale vorgesehen. Die Mittel für die RIF unterstehen den Budgetvorbehalten im Rahmen der Budget- und Finanzplanung von Kanton und beteiligten Gemeinden. Die vorgesehenen Mittel können sich dadurch verändern. In den genannten Beträgen enthalten sind zusätzliche Mittel für den Aufbau und/oder die Erweiterung von RIF in neuen und bestehenden Regionen eingeplant.

7.2 Angebotsebene

Die Weiterbildungs- und Informationsangebote für Freiwillige sowie das Basisangebot soziale Integration werden vom Kanton zulasten der Integrationspauschale des Bundes finanziert, weil diese Angebotserweiterungen im Zuge der Umsetzung der IAS im Bereich der sozialen Integration erforderlich werden. Es entsteht dafür kein finanzieller Zusatzaufwand für die Gemeinden.

Für RIF-Regionen, die sich ab KIP 3 (2024–2027) für die Projektförderung von niederschweligen Angeboten im Bereich soziale Integration verpflichten, werden die Strukturbeiträge adäquat erhöht. Die entsprechenden Projektmittel bewegen sich im bisherigen Umfang von rund Fr. 300'000.– jährlich, wobei die RIF-Regionen 60 % dieser Mittel erhalten und 40 % beim Kanton verbleiben für Projektgesuche aus Gemeinden ausserhalb von RIF-Verbänden. Die Projektmittelvergabe für niederschwellige

Projekte der sozialen Integration nach dem neuen Förderkonzept (Zielgruppen AIG und AsylG) wird seitens des Kantons adäquat gemäss dem Bedarf und der Zusammensetzung des konkreten Angebots und seiner Zielgruppenschwerpunkte den beiden Finanzierungsquellen (Förderkredit und Integrationspauschale) belastet.

Mit Blick auf das Basisangebot soziale Integration besteht eine Abhängigkeit zwischen den Fallzahlen im Asylbereich (Anzahl Regelungen) und dem Volumen der Integrationspauschale, da mit jeder Regelung der Pauschalbetrag von Fr. 18'000.– pro VA/FL an den Kanton ausgezahlt wird. Die zu erarbeitenden Projektförderkonzepte berücksichtigen diese schwankenden Fallzahlen im Asylbereich.

8. Umsetzungsorganisation und grober Zeitplan

Die sich an der Idee der Integrationsförderung als Querschnitts- und Verbundaufgabe orientierende Umsetzungsorganisation und die vorhandenen Gremien im Rahmen des KIP bewähren sich mit Blick auf das Konzept soziale Integration. Es sind keine grundlegenden Anpassungen vorgesehen. Im Bereich Gemeindegemeinschaft soll ein punktueller Erfahrungsaustausch nach Bedarf auf strategischer Ebene ergänzend zum bestehenden engen und periodischen Austausch auf Fachebene (Fachgremium RIF) gewährleistet werden. Was die fachliche und strategische Zusammenarbeit sowie Kommunikation bezüglich der Regionalisierung anbelangt, werden die Gemeinden eng einbezogen. Entwicklungsthemen bezüglich Gemeindegemeinschaft sollen in Arbeitsgruppen gemeinsam mit den Fachpersonen der RIF ausgearbeitet und die (Zwischen-)Resultate jeweils in den regionalen Steuergruppen der RIF eingebracht werden.

Auf Ebene Kanton sind analog zur Integrationsförderung im Rahmen des KIP weiterhin strategisch wie auch operativ die drei Departemente Volkswirtschaft und Inneres (Federführung), Gesundheit und Soziales und Bildung, Kultur und Sport involviert. Der Regierungsrat sowie der Steuerungsausschuss KIP (BKS, DGS und DVI [Federführung]) führen die strategischen Belange der kantonalen Integrationsförderung. Bei Bedarf werden die PAKAF (Paritätische Kommission Kanton Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Federführung DGS) oder das KKG (Koordinationsorgan Kanton Gemeinden) einbezogen. Auf operativer Ebene wird die Begleitgruppe KIP/IAS einbezogen. Sie ist mit Vertretungen aus allen drei betroffenen Departementen sowie Vertretungen Aargauer Gemeindegemeinschaftsdienste sowie Einwohnerdienste besetzt.

Die Erarbeitung dieses Konzepts, insbesondere in Bezug auf die Grundlagen- und Vorbereitungsaufgaben vor den in vier durchgeführten regionalen Workshops soziale Integration 2019, erfolgte im Rahmen eines Teilprojekts (Teilprojekt VI) der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts zur IAS, die Federführung lag beim MIKA. Die Teilprojektgruppe VI wird bei Bedarf auch während der kommenden Umsetzungsphase ab 2021/2022 eingesetzt.

Die weiteren Arbeiten, die auf operativer Ebene nötig sind, um das Konzept umzusetzen, sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Prozessinformationen und Einbezug der Begleitgruppe KIP/IAS, bei Bedarf der bestehenden Teilprojektgruppe VI IAS sowie der regionalen Steuergruppen RIF sind gewährleistet.

Strukturebene (strategisch)

Was	Federführung / Einbezug	Zeitplan (Enddatum=Vorliegen)
Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Aufbau neue RIF-Regionen	DVI MIKA SIB, FachspezialistIn Gemeindezusammenarbeit	Laufend, Aufbau weiterer RIF gemäss Bedarf der Gemeinden
Leistungsverträge für die bestehenden RIF 2022 bzgl. Leistungen der bisherigen KFA anpassen und mit den RIF-Gemeinden abstimmen: Einbezug von Behördenvertretungen der einzelnen RIF und fachlicher Einbezug von Gemeindeabteilung sowie Generalsekretariat DVI.	DVI MIKA SIB, FachspezialistIn Gemeindezusammenarbeit	März – Juli 2021

Angebotsebene (operativ)

Was	Federführung / Einbezug	Zeitraum (Enddatum=Vorliegen)
Teilprojekt I: Projektförderkonzept soziale Integration Kanton-Gemeinden, konzeptionelle und inhaltliche Erarbeitung Projektmittevergabekriterien	DVI MIKA SIB, FachspezialistIn KIP , Arbeitsgruppe I Fachgremium RIF	April 2021 – Dezember 2021
Teilprojekt II: Projektförderkonzept IAS-Basisangebot soziale Integration und durchgehende Fallführung	DVI MIKA SIB, FachspezialistIn IAS , Arbeitsgruppe II Fachgremium RIF	April 2021 – April 2022
Teilprojekt III: Elektronische Tool-Lösung für die gemeinsame Projektförderung Kanton-Gemeinden. <i>(Konzeptionelle Grundlagen dafür wurden im Jahr 2020 in Zusammenarbeit mit der FHNW erarbeitet)</i>	DVI MIKA SIB, FachspezialistIn KIP/IAS , Arbeitsgruppe III Fachgremium RIF	August 2021 – Juni 2022
Teilprojekt IV: Zentrale, elektronische Angebotsdokumentation SI	DVI MIKA SIB , Anlaufstelle Integration Aargau AIA, Sounding Board unter Beteiligung des Fachgremiums RIF	Januar 2021 – Oktober 2021
Teilprojekt V: Gemeinsame Richtlinien zum Einsatz von Schlüsselpersonen Kanton-Gemeinden	DVI MIKA SIB , FachspezialistIn KIP/IAS , Fachausschuss Fachgremium RIF	Juni 2021 – Oktober 2021

9. Schlussbetrachtung und Herausforderungen

Für eine erfolgreiche Umsetzung des vorliegenden Konzepts bestehen zahlreiche Chancen und Risiken. Information, Sensibilisierung und Vernetzung bergen ein grosses Synergiepotential, das es im Rahmen der gemeinsamen Verbundaufgabe Integration und mit Hilfe des vorliegenden Konzepts kantonale und regional noch besser und insbesondere in allen Regionen des Kantons zu nutzen gilt. Diese Feststellung gilt auch für Aufgabenbereiche im Sozialbereich ausserhalb der (sozialen) Integration. Die im Rahmen des Konzepts aufgeführten Massnahmen binden Ressourcen sowohl auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene und erfordern ein – gemessen am finanziellen Aufwand im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen – hohes Mass an Koordination und Kooperation, damit die Angebote und Strukturen ihre Wirkung entfalten und die gewünschten Effekte – auch für die Zielgruppen selbst – erzielen können. Die Art und der Umfang, wie sich die Aargauer Gemeinden an der spezifischen Integrationsförderung beteiligen, ist sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene gesetzlich nicht geregelt, womit eine gewisse Planungsunsicherheit sowie mit Blick auf die Steuerbarkeit gewisse Defizite bestehen bleiben, auf die weiterhin agil reagiert werden muss. So sind die Ziele und Massnahmen im Bereich soziale Integration abhängig von einer weiterhin guten und dem Bedarf entsprechend wachsenden Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden, den Regelstrukturen sowie zivilgesellschaftlichen Elementen auf strategischer wie operativer Ebene. Gerade während der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass bestehende und eingespielte Kooperationsstrukturen zwischen Kanton und Gemeinden, Fachpersonen sowie Freiwilligennetzwerken und -Organisationen einen wichtigen Beitrag zur Minderung des Leids der auf vielfältige Weise betroffenen Aargauer Bevölkerung leisten. Funktionieren diese Zusammenarbeit und die entsprechenden Informationskanäle in allen Regionen, bestehen im Kanton Aargau gute Grundlagen, um den grossen und wachsenden Herausforderungen im Bereich Zusammenleben effektiv, solidarisch und gemeinsam begegnen zu können.

Abkürzungsverzeichnis

AIA	Anlaufstelle Integration Aargau
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
CMI	Case Management Integration
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
EGAR	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IP	Integrationspauschale
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KFA	Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit
KIP 1	Kantonales Integrationsprogramm 2014–2017
KIP 2	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021
KIP 2bis	Kantonales Integrationsprogramm 2022–2023
KIP 3	Kantonales Integrationsprogramm 2024–2027
KSD	Kantonaler Sozialdienst
KV	Verfassung des Kantons Aargau
MIKA	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
REPLA	Regionalplanungsverband
RIF	Regionale Integrationsfachstelle
RRB	Regierungsratsbeschluss
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIB	Sektion Integration und Beratung
SLF	Swisslos-Fonds
SOPLA	Sozialplanung des Kantons Aargau
VA/FL	vorläufig Aufgenommene/anerkannte Flüchtlinge
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern